



Stadt Petershagen

Bebauungsplan Nr.: 55 „Wolfskuhle“

Teil C:	Begründung
Planungsbüro:	Plenge & Partner Jösser Weg 59 32469 Petershagen Tel.: 05705/1441-0; Fax.: 05705/1441-99
Gemarkung:	Lahde
Flur:	06
Flurstück:	114, 115, 116, 117
Maßstab:	1:1000
Höhenbezugssystem:	NN
Aktualisierungsstand:	13.11.2002



Teil C:

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 55,
in der Fassung vom 13.11.2002

„Wolfskuhle / O.T. Lahde“

Investor:

Volksbank Petershagen
Hauptstrasse 11
32469 Petershagen

Plangebiet:

Wolfskuhle
Gemeinde: Petershagen
Gemarkung: Lahde
Flur: 06, Flurstück: 114, 115, 116, 117

Inhalt:

1. Angaben zur Rechtsgrundlage
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Einfügen in die Bauleitplanung der Gemeinde sowie in die überörtliche Planung und Raumordnung
4. Bodenordnungsrechtliche Maßnahmen
5. Charakterisierung des Plangebietes und Belange des allgemeinen Wohngebietes
6. Örtliche Bauvorschriften, sowie Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
7. Belange des Immissionsschutzes
8. Belange des Bodenschutzes
9. Grünordnerische, textliche Festsetzungen
10. Erschließung der Baugrundstücke
11. Atlanten
12. Durchführung



1. Angaben der Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245).

Verordnung über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Die Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255 / SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09.05.2000 (GV NW S. 439)

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr.:55 „Wolfskuhle“** O.T. Lahde, umfasst die Flurstücke: 114, 115, 116, 117 des Flurs: 06, in der Gemarkung: Lahde. Er hat eine Größe von ca. 34.725 m². Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Westen: durch die nord-westliche Grenze der Flurstücke 114, 115, 116, 117, parallel zur vorhandenen Straße „Im Forsten“
- im Norden: durch die nord-östliche Grenze des Flurstückes 117
- im Osten: durch die süd-östlichen Grenzen der Flurstücke 114, 115, 116, 117
- im Süden: durch die süd-westliche Grenze des Flurstückes 114, im Anschluß an den Bebauungsplan „Im Forsten“

Die v.g. Grenzen bilden den räumlichen Geltungsbereich und sind im **Teil A - Planzeichnung**, verbindlich dargestellt. Außerhalb des Geltungsbereiches vorgenommene Darstellungen haben nur nachrichtlichen Charakter.



3. Einfügen in die Bauleitplanung der Gemeinde und in die überörtliche Planung und Raumordnung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen in der Ortschaft Lahde stellt das Plangebiet als „**Wohnbauflächen**“ (W) dar. Das Vorhaben des Investors, in dem Plangebiet **42 Grundstücke für Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser** zu schaffen, entspricht somit den Zielen des Flächennutzungsplanes.

4. Bodenordnungsrechtliche Maßnahmen

Bodenordnungsrechtliche Maßnahmen sind nicht erforderlich, der Investor ist einziger Besitzer der Flurstücke 114, 115, 116, 117.

5. Charakterisierung des Plangebietes und Belange des Wohngebietes

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Ortskerns der Ortschaft Lahde und bildet den räumlichen Abschluß der Ortschaft nach Norden und Osten gegenüber der offenen Landschaft (landwirtschaftlich genutzte Fläche); wird südlich vom Bebauungsplangebiet „Im Forsten“ eingefasst und wird westlich durch die Gemeindestrasse „Im Forsten“ begrenzt. Der räumliche Abschluß soll durch eine geordnete städtebauliche Planung gesichert werden, unter gleichzeitiger Abrundung der bebauten Ortsfläche.

Die angrenzende Bebauung besteht aus 1-geschossigen Wohngebäuden. Eine angedachte Vielfalt soll in den gestalterischen Festsetzungen durch eine Bandbreite von geordneten baulichen Möglichkeiten Rechnung getragen werden. Durch die geplante Parzellierung von unterschiedlich großen Grundstücken und durch die Zulässigkeit von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern, soll ein breites Bevölkerungsspektrum angesprochen werden, um gewünschte Bevölkerungsstrukturen zu fördern.

Mit der Festsetzung von maximal zwei Wohneinheiten je Einzel- und Doppelhaushälfte soll eine, für diesen Raum untypische Verdichtung ausgeschlossen werden. Hausgruppen sind bis max. 3 Reihenhauseinheiten und einer Länge bis 30m zugelassen.

Gemäß der angrenzenden, baulichen Nutzungen wird das Planungsgebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt. Die Festsetzung der Grundflächenzahl wird entsprechend § 17 BauNVO auf 0,3 (Obergrenze) begrenzt; Flächenversiegelung und Eingriff sollen dadurch minimiert werden.



Das Plangebiet soll in seiner gestalterischen Festsetzung gegliedert und somit aufgeteilt werden. Hierdurch ergeben sich drei Flächen mit unterschiedlichen gestalterischen Festsetzungen und dadurch wird die angesprochene Vielfalt erreicht. Es ergeben sich folgende Gebiete: **WA1 / WA2 / WA3**. Diese werden in den folgenden Punkten in entsprechende Gebiete eingeteilt.

Tankstellen sind gemäß § 5, Abs. 2, Punkt 9 nicht im Plangebiet zugelassen.

6. Örtliche Bauvorschriften sowie Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

WA1

Dachneigung, Dachform, Dacheindeckung und Dachfarbe:

Für Dächer sind Neigungen von 36 Grad bis 48 Grad zulässig.
Garagen und Carports sind auch mit flachen Dächern zulässig.
Als Dachformen sind Sattel – und Walmdächer zugelassen.
Als Dacheindeckung sind Dachziegel aus gebranntem Ton oder Betondachsteine zulässig, in den Farbtönen rot bis rotbraun.
Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen $\frac{1}{2}$ der betroffenen Hausseite nicht überschreiten und müssen 1,50 m von der Giebelaußenwand entfernt sein. Von der Mittelwand (bei Doppelhäusern/Hausgruppen) ist jeweils ein Abstand von 1,0 m einzuhalten. Flächen für erneuerbare Energien (Sonnenkollektoren, Photovoltaik) sind bis zu max. 30% der Sonnen zugewandten Seite zugelassen.

Fassadenmaterialien:

Mauerwerk: in den Farbtönen rot bis rotbraun
Für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen wie Wintergärten, Erker, Eingangsüberdachungen o.ä. sind auch Metall-Glaskonstruktionen bzw. Holz – Glaskonstruktionen zulässig.
Farbliche Akzentuierungen (z.B. Fenster, Türen, untergeordnete Fassadenflächen) sind zulässig. Die RAL – Farbnummer 9010 (Reinweiss) ist ausgeschlossen.
Nicht zulässig sind Imitationen jeglicher Art z.B. Klinker- oder Fachwerkimitationen.
Die Zulässige Sockelhöhe wird auf max. 0,50 m festgelegt. Sie wird gemessen von Oberkante fertiger Fußboden bis Oberkante fertiger öffentlicher Straße.



WA2

Dachneigung, Dachform, Dacheindeckung und Dachfarbe:

Zulässig sind geneigte Dächer mit Neigungen von 30 Grad bis 50 Grad. Grasdächer sind nur für Nebengebäude mit flacheren Neigungen zulässig. Für die Dächer sind nur Dachziegel aus gebranntem Ton oder Betonsteinpfannen in roten bis rotbraunen Farbtönen, sowie anthrazit zulässig. Sattel-, Walm- und versetzte Pultdächer sind zulässig.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen $\frac{1}{2}$ der betroffenen Hausseite nicht überschreiten und müssen 1,50 m von der Giebelaussenwand entfernt sein. Von der Mittelwand (bei Doppelhäusern/Hausgruppen) ist jeweils ein Abstand von 1,0 m einzuhalten. Flächen für erneuerbare Energien (Sonnenkollektoren, Photovoltaik) sind bis zu max. 30% der Sonnen zugewandten Seite zugelassen.

Fassadenmaterialien:

Mauerwerk: in den Farbtönen rot bis rotbraun und weiß bis grauweiß,
Putz: in den Farbtönen weiß bis grauweiß, sowie sandfarbig und gelblich/ocker.

Holz: naturbelassen und in den Farbtönen weiß bis grauweiß.

Die RAL – Farbnummer 9010 (Reinweiss) ist ausgeschlossen.

Für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen wie Wintergärten, Erker, Eingangsüberdachungen o.ä. sind auch Metall-Glaskonstruktionen bzw. Holz – Glaskonstruktionen zulässig.

Farbliche Akzentuierungen (z.B. Fenster, Türen, untergeordnete Fassadenflächen) sind zulässig.

Nicht zulässig sind Imitationen jeglicher Art z.B. Klinker- oder Fachwerkimitationen.

Die Zulässige Sockelhöhe wird auf max. 0,50 m festgelegt. Sie wird gemessen von Oberkante fertiger Fußboden bis fertiger Oberkante öffentlicher Straße.

WA3

In dem Baufeld sind Holzhäuser zugelassen.

Dachneigung, Dachform, Dacheindeckung und Dachfarbe:

Zulässig sind geneigte Dächer mit Neigungen von 20 Grad bis 45 Grad. Grasdächer sind nur für Nebengebäude mit flacheren Neigungen zulässig. Für die Dächer sind nur Dachziegel aus gebranntem Ton oder Betonsteinpfannen in roten bis rotbraunen Farbtönen, sowie anthrazit zulässig. Sattel-, Walm- und versetzte Pultdächer sind zulässig.



Dachgauben sind erst ab 30 Grad Dachneigung zulässig, dürfen 1/3 der betroffenen Hausseite nicht überschreiten und müssen 1,50 m von der Giebelaussenwand entfernt sein. Von der Mittelwand (bei Doppelhäusern / Hausgruppen) ist jeweils ein Abstand von 1,0 m einzuhalten. Flächen für erneuerbare Energien (Sonnenkollektoren, Photovoltaik) sind bis zu max. 30% der Sonnen zugewandten Seite zugelassen.

Fassadenmaterialien:

Mauerwerk: in den Farbtönen rot bis rotbraun und weiß bis grauweiß,

Putz: in den Farbtönen weiß bis grauweiß, sowie sandfarbig und gelblich/ocker.

Holz: naturbelassen und in den Farbtönen weiß bis grauweiß.

Die RAL – Farbnummer 9010 (Reinweiss) ist ausgeschlossen.

Für untergeordnete Gebäudeteile und Nebenanlagen wie Wintergärten, Erker, Eingangsüberdachungen o.ä. sind auch Metall-Glaskonstruktionen bzw. Holz – Glaskonstruktionen zulässig.

Farbliche Akzentuierungen (z.B. Fenster, Türen, untergeordnete Fassadenflächen) sind zulässig.

Nicht zulässig sind Imitationen jeglicher Art z.B. Klinker- oder Fachwerkimitationen.

Die Zulässige Sockelhöhe wird auf max. 0,50 m festgelegt. Sie wird gemessen von Oberkante fertiger Fußboden bis Oberkante fertiger öffentlicher Straße.

Garagen:

Stellplätze und Garagen sind im Wohngebiet allgemein zulässig, außer in den festgesetzten Flächen mit Einschränkungen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen. Hier sind nur Stellplätze bzw. Carports einschließlich ihrer Vorfahrten zulässig, sofern ihre Gesamtbreite 6,00 m nicht überschreitet und Carports 1,50 m Abstand von der Strasse einhalten. Diese Regelung darf bei Einfamilienhäusern nur einmal in Anspruch genommen werden. Garagen die unmittelbar auf der Grenze zweier Grundstücke aneinander gebaut werden, erhalten gleiche Dachformen.

Aus ökologischen Gründen sind bei PKW – Stellplätzen, Zufahrten, Zuwegungen und Fahrgassen nur Befestigungen zulässig, die eine vollständige Versickerung über die belebten Bodenschichten auf den privaten Grundstücksflächen sicherstellen.

Bei Garagen und Carports sind flache und geneigte Dächer zulässig.



Vorgärten:

Die nach den textlichen Festsetzungen getroffenen Einschränkungen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sind notwendig, um die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu gewährleisten. Innerhalb der Vorgärten dürfen Carports keine geschlossenen Seitenwände oder Verkleidungen aufweisen.

Abgrenzungen zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nur:

1. mit Kantensteinen oder als Mauer aus Ziegelsteinen in Material und Farbe des Hauptgebäudes bis 0,50 m Höhe oder
2. Hecken bis zu 0,80 m Höhe oder
3. mit hölzernen, senkrechten Lattenzäunen bis 0,80 m Höhe ausgebildet werden, gemessen oberhalb Mitte fertiger Straße

7. Belange des Immissionsschutzes

Aufgrund der Nähe zur Landesstraße 770 gehen Schallimmissionen auf das geplante Wohngebiet aus. Hierzu wurde ein Schalltechnisches Gutachten des Ing.-Büros Dr.-Ing. Klaus Beckenbauer erarbeitet. Dieses hat ergeben, dass die vorgegebenen Immissionsgrenzwerte (IGW) tags/nachts für ein allgemeines Wohngebiet (WA) lt. der 16.BimSchV an der geplanten Wohnbebauung im Bereich des aufzustellenden B-Plan-Gebietes durch den Kfz-Verkehr auf der L 770 sowie der Bahnlärm auf der Bahnlinie Minden - Nienburg eingehalten werden, d.h. es sind aus schalltechnischer Sicht keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Landwirtschaftliche Nutzung:

Die Flächen im Norden des Plangebietes werden auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die damit verbundenen Belästigungen durch Landmaschinen Geräusche und durch Ausbringung von Düngemitteln sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme vertretbar und allgemein zulässig.

8. Belange des Bodenschutzes

Nach § 1 Abs. 1 des Landes- Bodenschutzgesetzes (LBodSchG) soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Nach § 1 Abs. 2 LBodSchG sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktion zu treffen. Die Böden sind vor Erosion, vor Verdichtung und anderer nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen.



Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 4 Abs. 2 LBodSchG im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

8.1 Begrenzung der Bodenversiegelung

Die Grundflächenzahl wird mit 0,3 festgesetzt. Der Anteil an versiegelbarer Fläche bleibt damit unter dem nach § 17 BauNVO für Wohngebiete zulässigen Versiegelungsanteil von 40 %. Der Anteil an versiegelter Straßenverkehrsfläche ist durch die Planung gering gehalten.

8.2 Vorrang der Wiedernutzung von Brachflächen

Für das Vorhaben geeignete Brachflächen stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung. Aufgrund der Lage, der verkehrlichen Anbindung und der vorhandenen Infrastruktur ist die Fläche für das geplante Vorhaben besonders geeignet.

8.3 Schutz des Bodens während der Baumaßnahme

Im Bebauungsplan wird auf die Einhaltung der DIN-Normen 18300 „Erdarbeiten“ und 18916 „Bodenarbeiten“ hingewiesen.

9. Grünordnerische, textliche Festsetzungen

Ziel der Ausgleichsmaßnahme ist der vollständige Ausgleich des Eingriffs im Planungsgebiet. Der Ausgangszustand des Untersuchungsraumes besteht aus einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche.

Entsprechend der Planung wird die maximal zu versiegelnde Fläche durch Multiplikation der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ = 0,3) mit einer maximal zulässigen Überschreitung von 50% gemäß § 19, BauNVO ermittelt.

Das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen versiegelten Flächen ist nutzbringend zur Bewässerung von Pflanzungen und anderen Grünflächen zu verwenden bzw. auf den privaten Grundstücksflächen vollständig zu versickern und zwar als flächenhafte Versickerung über die belebten Bodenschichten (z.B. Mulden, Mulden-Rigolensystem). Eine alternative Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist zulässig. Hierbei sind Rigolensysteme zur Versickerung zulässig. Es ist darauf zu achten, dass der Überlauf der Regenwasserzisterne durch eine Tauchwand gesichert ist, um so eine dauerhafte Funktion der nachgeschalteten Rohrrigole zu gewährleisten.



Als Ausgleichsmaßnahme müssen pro Grundstücksfläche von über 700 m² zwei grosskronige Obstbäume angepflanzt und dauerhaft erhalten werden. Bei kleineren Grundstücken ist ein Baum zu pflanzen.
Pro Grundstück ist ein Baum dem nichtüberbaubaren Straßenbereich zuzuordnen, um so eine grünordnerische Straßenführung zu erhalten.

Im Übergang zu den bebauten Grundstücken im südlichen Grenzbereich ist ein im Mittel 5,0 m breiter Streifen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Ebenfalls ist dieser Streifen zur nördlichen landwirtschaftlich genutzten Fläche festgesetzt, diese soll jedoch in Teilbereichen im Mittel 6,0 m breit, oder als 5,0 m breiter Streifen erstellt werden. Eine Pflanzliste wurde entsprechend der potentiellen, natürlichen Vegetation erstellt.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung errechnet eine geringe negative Bilanz. Diese kann jedoch lt. Aussage des Kreises Minden-Lübbecke vernachlässigt werden. Der Ausgleich wird daher im Planungsgebiet erbracht.

10. Erschließung der Baugrundstücke

Die öffentliche Erschließung des Bebauungsplangebietes (Strassen, Schmutzwasserentsorgung und Straßenbeleuchtung) kann durch die vorhandene Infrastruktur (öffentliche Strassen „Im Forsten“) als gesichert angesehen werden.

Der Bebauungsplan sieht für die Erschließung eine 8,25 m breite Straßenparzelle vor. Diese setzt sich aus einem 1,50 m breiten Gehwegstreifen, einer 4,25 m breiten Fahrbahn, einem 0,50 m breiten Bankett und einer 2,0 m breiten Mulde, als Mulden-Rigolensystem zusammen.

In Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb und dem Planungsamt soll folgende Trassenführung für die Hauptstraße festgelegt werden:

- Wasser/Gas: im 1,50 m breiten Gehwegstreifen
- Abwasser: im 1,50 m breiten Gehwegstreifen
- Elektro/Telefon: im 1,50 m breiten Gehwegstreifen
- Straßenbeleuchtung: im 1,50 m breiten Gehwegstreifen

Für die Stichstraßen soll folgende Trassenführung festgelegt werden:

- Wasser/Gas: im 0,50 m breiten Bankettstreifen
- Abwasser: im Straßenraum
- Elektro/Telefon: im 0,50 m breiten Bankettstreifen
- Straßenbeleuchtung: im 0,50 m breiten Bankettstreifen



Verkehr:

Die Zufahrt zum Bebauungsplangebiet erfolgt über die Weiterführung der Straße „Im Forsten“. Diese Strasse stellt über die Feldstrasse, nördwestlich des Plangebietes, die Anbindung an das regionale – bzw. überregionale Verkehrsnetz dar.

Für die Einmündung des Anliegerwegs auf die Strasse „Im Forsten“ ist ein Sichtdreieck festgesetzt. Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Bewuchshöhe 0,80 m nicht überschreiten. Diese Festsetzung dient der Verkehrssicherheit.

Abwasser:

Der vorhandene Schmutzwasserkanal der „Im Forsten“ eingebaut ist und der das vorh. Baugebiet „Im Forsten - Ost“ anbindet, wird in den Anliegerweg weitergeführt. Dieses erfolgt in Absprache mit dem Tiefbauamt der Stadt Petershagen. (Trassenführung Haupt- und Stichstraße)

Für das Baugebiet soll das anfallende Niederschlagswasser von Gebäuden, Zufahrten, Zuwegen und Terrassen auf den privaten Grundstücksflächen vollständig versickern und zwar als flächenhafte Versickerung über die belebten Bodenschichten (z.B. Mulden, Mulden-Rigolensystem). Eine alternative Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist zulässig. Hierbei sind Rigolensysteme zur Versickerung zulässig. Es ist darauf zu achten, dass der Überlauf der Regenwasserzisterne durch eine Tauchwand gesichert ist, um so eine dauerhafte Funktion der nachgeschalteten Rohrrigole zu gewährleisten.

Beim Bau eines Kellers sind die Art der Versickerung und die Abdichtungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen.

Straßenbeleuchtung:

Wird der vorh. Beleuchtung der Strasse „Im Forsten“ und den anschl. Stichstrassen angepasst und in der Anliegerstrasse ergänzt (Trassenführung Haupt- und Stichstraße).

Elektrizität:

Die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist über eine neue Transformatorenstation sicherzustellen. Ein entsprechender Transformatorenplatz ist mit dem EMR abgestimmt und im B-Plan kenntlich gemacht. Dieser ist angrenzend, südlich des Spielplatzes gelegen. Die notwendige Kapazität ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen. (Trassenführung Haupt- und Stichstraße)



Trinkwasser:

In der Gemeindestrasse - „Im Forsten“ sind Versorgungsleitungen aus dem Wasserleitungsnetz der Stadt Petershagen vorhanden. Die notwendigen Kapazitäten sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen und die Leitungen entsprechend in das Plangebiet zu ergänzen. (Trassenführung Haupt- und Stichstraße)

Telefon:

In der Gemeindestrasse - „Im Forsten“ sind Versorgungsleitungen aus dem Telefonnetz der Telekom vorhanden. Die notwendigen Kapazitäten sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen. (Trassenführung Haupt- und Stichstraße)

Abfall:

Das Plangebiet ist an die regelmäßige, städtische Müllabfuhr angeschlossen.

11. Altlasten

Altlasten-Verdachtsflächen innerhalb des Plangebietes, von denen mögliche Beeinträchtigungen ausgehen könnten, sind nicht bekannt.

12. Durchführung

Die Stadt Petershagen hat am mit dem Investor einen Erschließungsvertrag abgeschlossen.

Stadt Petershagen, den _____

Der Bürgermeister